

Landtag Nordrhein-Westfalen

16. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: LTNRW 19 A 0303/16/22

Zweites G e s e t z

zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen

vom 18.12.2012

Bearbeitet von der Landtagsdokumentation

Inhalt

Vorwort V

Gesamtverzeichnis der Materialien VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle 1

Beratungsergebnis 51

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
NöAPr	Nicht öffentliches Ausschussprotokoll
PIPr	Plenarprotokoll
Stgn	Stellungnahme
Vorl	Vorlage

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen, Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Beratungsunterlagen und Protokolle

<u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Gesetzentwurf vom 24.10.2012	Drucksache 16/1182	1
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 11. Sitzung am 07.11.2012 1. Lesung zu Drs 16/1182 Anlage 2. zu Protokoll gegebene Einbringungsrede	Plenarprotokoll 16/11 S. 485, 639, 645	15, 19, 20
<u>Rechtsausschuss</u> 7. Sitzung am 21.11.2012 Beratung (öffentlich) zu Drs 16/1182	Ausschussprotokoll 16/94 S. 6, 18	26, 27
<u>Haushalts- und Finanzausschuss</u> 10. Sitzung am 06.12.2012 Beratung (öffentlich) zu Drs 16/1182	Ausschussprotokoll 16/111 S. 2, 26	30, 31
<u>Rechtsausschuss</u> 8. Sitzung am 07.12.2012 Beratung (öffentlich) zu Drs 16/1182	Ausschussprotokoll 16/114 S. 2, 10	34, 35
<u>Rechtsausschuss</u> Beschlussempfehlung und Bericht vom 07.12.2012	Drucksache 16/1644	37
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 17. Sitzung am 12.12.2012 2. Lesung zu Drs 16/1182 Anlage 1: zu Protokoll gegebene Reden	Plenarprotokoll 16/17 S. 1150, 1240, 1243	42, 45, 46

Beratungsergebnis

Landtag Nordrhein-Westfalen
Gesetzesausfertigung der
Landtagspräsidentin
vom 12.12.2012

Gesetz
16/22

51

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetz- und Verordnungsblatt für das
Land Nordrhein-Westfalen
vom 28.12.2012

2012, Nr. 40
S. 669, 672

53, 54

Bearbeiterin:
Judith Faßbender
Düsseldorf, 2019

24.10.2012

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen

A Problem

Am 1. Januar 2013 wird das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2258) in Kraft treten. Es enthält umfassende Änderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung im 8. Buch der Zivilprozessordnung (ZPO).

Neben der verbesserten Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung werden auch die durch moderne Informationstechnologie eröffneten Möglichkeiten ausgeschöpft. Mit Inkrafttreten des Gesetzes wird jedem, der für bestimmte gesetzlich vorgegebene Zwecke Angaben benötigt, die Möglichkeit eingeräumt, unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange Einsicht in das elektronische Schuldnerverzeichnis zu nehmen. Das elektronische Schuldnerverzeichnis wird als landesweites Internetregister ausgestaltet und in jedem Land bei einem zentralen Vollstreckungsgericht geführt. Über ein gemeinsames Vollstreckungsportal werden die Daten der zentralen Vollstreckungsgerichte der Länder bundesweit ab dem 1. Januar 2013 miteinander vernetzt. Das gemeinsame Vollstreckungsportal wird von Nordrhein-Westfalen betrieben.

In Nordrhein-Westfalen besteht bereits seit dem Jahr 2002 ein zentrales Schuldnerverzeichnis für die Bezirke aller Amtsgerichte, aus dessen Bestand Daten automatisiert abgerufen werden können. Mangels einer entsprechenden gesetzlichen Regelung werden Gebühren hierfür derzeit nicht erhoben.

In Justizverwaltungsangelegenheiten können Kosten (Gebühren und Auslagen) nur aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhoben werden. Soweit die bundesrechtlichen Vorschriften der Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) von den Justizbehörden der Länder nicht unmittelbar anzuwenden sind, enthält das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen (Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010, GV. NRW. S.30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S.539), die erforderlichen Regelungen für die Erhebung von Kosten.

Datum des Originals: 23.10.2012/Ausgegeben: 29.10.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Das Gebührenverzeichnis (Anlage 2 zu § 124 Abs. 2 JustG NRW) ist an die genannten Änderungen anzupassen. Der Gesetzentwurf dient zudem der Anpassung der nach Landesrecht geregelten Schuldnerverzeichnisgebühren, die seit dem 1. Januar 1995 nicht mehr geändert worden sind, an die wirtschaftliche Entwicklung. Über die Gebührentatbestände und die Höhe der einzelnen Gebühren haben sich die Länder verständigt.

Der Bereich Zwangsvollstreckung bei den Gerichten und das Gerichtsvollzieherwesen sind für die Länderjustizhaushalte insgesamt nicht kostendeckend. Das Gesetz leistet mithin auch einen Beitrag zur Verbesserung des Kostendeckungsgrads in der Justiz.

B Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die notwendigen Bestimmungen, um das vorstehende Regelungsbedürfnis zu erreichen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die beabsichtigten Gebührenerhöhungen und insbesondere die neue Einsichtsgebühr in das elektronische Schuldnerverzeichnis werden zu Mehreinnahmen für das Land führen. Die Gebühreneinnahmen allein für die Einsicht in das Schuldnerverzeichnis könnten sich für Nordrhein-Westfalen in der Größenordnung von rund 14 Mio. Euro jährlich bewegen.

Die Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Pflege des von Nordrhein-Westfalen betriebenen, künftigen gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder werden nach einer entsprechenden Dienstleistungsvereinbarung von den Ländern anteilig getragen. Dem Land entstehen dadurch keine Mehrkosten.

E Zuständigkeit

Federführend ist das Justizministerium. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Finanzministerium und das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine. Für die Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren Haushaltsausgaben oder Haushaltseinbußen.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Durch das Gesetz entsteht keine bedeutende finanzielle Belastung für Unternehmen und private Haushalte.

Die gesetzlich bestimmten Institutionen und Personenkreise, die laufend Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis beziehen - insbesondere Kammern, die SCHUFA, Wirtschaftsauskunfteien und Unternehmen mit vielen Kreditnehmern - bedürfen einer Bewilligung für den laufenden Bezug und erhalten nachfolgend regelmäßig Abdrucke. Für diese Institutionen, die in der Regel ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an den Informationen haben, steigt die Bewilligungsgebühr angesichts der Preisentwicklung seit dem Jahr 1995 in angemessenen Umfang. Unverändert dagegen bleibt die Gebühr für die einzelne Eintragung. Die Anhebung der Mindestgebühr bei der Abdruckerteilung wird sich nicht nennenswert auswirken, da sie nur dann anfällt, wenn eine bestimmte Mindestanzahl von Eintragungen im Abdruck nicht erreicht wird. Dies wiederum ist in der gerichtlichen Praxis nur sehr selten der Fall.

Durch die neue Gebühr für die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis in Höhe von bundesweit 4,50 Euro entstehen zwar Mehrkosten für Bürgerinnen und Bürger als Gläubiger oder Auskunftsberechtigte. Jedoch stehen diesen Gebühren wegen der Unmittelbarkeit der Auskunftserteilung deutlich verbesserte Leistungen der Justiz gegenüber.

Für eine Selbstauskunft, ob eine Eintragung besteht oder nicht besteht, entstehen dem Bürger keine Kosten.

H Befristung

Eine gesonderte Befristung dieses Gesetzes scheidet aus, weil es sich um ein Änderungsgesetz handelt. Eine Berichtsfrist ist bereits in § 133 des geänderten Gesetzes enthalten.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW)

Artikel 1

Im Justizgesetz Nordrhein-Westfalen wird die Anlage zu § 124 Absatz 2 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1 Entscheidung über 525 Euro den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 882g der Zivilprozessordnung).“

2.1 Entscheidung über den 410 Euro Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 915 d der Zivilprozessordnung)
Anmerkung:
Die Gebühr entsteht nur einmal, wenn die Bewilligung in einem Verfahren für mehrere Schuldnerverzeichnisse erteilt oder versagt wird.

2. Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:

„2.2 Erteilung von Abdrucken (§§ 882b, 882g der Zivilprozessordnung) 0,50 Euro je Eintragung, mindestens 17 Euro

Anmerkung:
Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale nicht erhoben.“

2.2 Erteilung von Abdrucken (§§ 915, 915 d der Zivilprozessordnung, § 107 Absatz 2 der Konkursordnung beziehungsweise § 26 Absatz 2 der Insolvenzordnung) 0,50 Euro je Eintragung, mindestens 10 Euro
Anmerkung:
Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale nicht erhoben.

3. Nach Nummer 2.2 wird folgende Nummer 2.3 eingefügt:

„2.3 Einsicht in das 4,50 Euro
Schuldnerverzeichnis
(§ 882f der Zivilpro-
zessordnung)
je übermitteltem Da-
tensatz
Anmerkung:
Die Gebühr entsteht
auch, wenn die Infor-
mation übermittelt
wird, dass für den
Schuldner kein Ein-
trag verzeichnet ist
(Negativauskunft).
Die Gebühr entsteht
nicht im Fall einer
Selbstauskunft.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Auf die Bewilligung des laufenden Bezugs und die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 915 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung, das gemäß § 39 Nummer 5 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung fortgeführt wird, bleibt die Anlage zu § 124 Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung weiterhin anwendbar.

Begründung

A Allgemeines

1.

1.1

Gemäß § 915 ZPO in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung führt jedes Vollstreckungsgericht (Amtsgericht) ein Verzeichnis der Personen, die in einem anhängigen Verfahren die eidesstattliche Versicherung über ihr Vermögen abgegeben haben oder gegen die Haft angeordnet wurde (Schuldnerverzeichnis). Mit der Verordnung zur Errichtung eines zentralen Schuldnerverzeichnisses (Schuldnerverzeichnis-VO) vom 17. Juli 2002 (SGV.NRW. 301) wurde ein zentrales Schuldnerverzeichnis für die Bezirke aller 130 Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen bei dem Amtsgericht Hagen eingerichtet. Seit diesem Zeitpunkt können Daten aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis bei dem Amtsgericht Hagen automatisiert abgerufen werden. Die entstehenden Kosten des Betriebs und der Pflege des zentralen Schuldnerverzeichnisses werden mangels einer entsprechenden gesetzlichen Regelung derzeit nicht durch Gebühreneinnahmen finanziert.

1.2

Das Amtsgericht Hagen ist mit Wirkung zum 1. Januar 2013 zum Zentralen Vollstreckungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt worden. Seine Aufgabe wird es sein, nach dem dann geltenden neuen Recht das Schuldnerverzeichnis zu führen (§ 882b Abs. 1 ZPO n.F.), die zentrale Verwaltung der zu hinterlegenden Vermögensverzeichnisse vorzunehmen (§ 802k Abs. 2 ZPO n.F.) und Abdrucke zum laufenden Bezug aus dem Schuldnerverzeichnis zu erteilen (§ 882g Abs. 1 ZPO n.F.). Nach § 882h Abs. 2 Satz 3 ZPO ist die Führung des Schuldnerverzeichnisses eine Angelegenheit der Justizverwaltung.

1.3

Die Länder betreiben ab dem 1. Januar 2013 zudem gemeinsam ein Internetportal (Vollstreckungsportal). Das Vollstreckungsportal eröffnet die zentrale Auskunft aus den Schuldner- und Vermögensverzeichnissen der Länder (§§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung). Das Vollstreckungsportal wird als gemeinsames Internetangebot der Länder für den Zugang zu den Schuldnerdaten der zentralen Vollstreckungsgerichte der Länder eingerichtet und von Nordrhein-Westfalen betrieben. Die Datenverarbeitung obliegt dem Landesbetrieb Information und Technik des Landes Nordrhein-Westfalen, einer Einrichtung nach § 14 a Landesorganisationsgesetz Nordrhein-Westfalen, als technischem Betreiber des Vollstreckungsportals.

Die Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Pflege des von Nordrhein-Westfalen betriebenen, künftigen gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder werden nach einer entsprechenden Dienstleistungsvereinbarung von den Ländern anteilig getragen. Dem Land entstehen dadurch keine Mehrkosten.

2.

Das konkrete Verfahren der Einsicht in das elektronische landesweite Schuldnerverzeichnis, das Bewilligungsverfahren zum laufenden Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis sowie der Bezug der Listen sind durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz zu regeln. Das Bundesministerium der Justiz hat von seiner Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht und folgende Verordnungen erlassen:

- Verordnung über die Führung des Schuldnerverzeichnisses (Schuldnerverzeichnisführungsverordnung - SchuFV) vom 26. Juli 2012 (BGBl. I S. 1654),
- Verordnung über den Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis (Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung - SchuAbdrV) vom 26. Juli 2012 (BGBl. I S. 1658),
- Verordnung über das Vermögensverzeichnis (Vermögensverzeichnisverordnung (VermVV) vom 26. Juli 2012 (BGBl. I S. 1664).

3.

Die Gebühr für die Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken und die Mindestgebühr für die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis sollen jeweils angemessen erhöht und auf ein ländereinheitliches Niveau angepasst werden. Außerdem soll künftig auch für die Einsicht in das elektronische Schuldnerverzeichnis über die länderübergreifende Plattform www.vollstreckungsportal.de eine ländereinheitliche Gebühr erhoben werden, deren Höhe zwar in den jeweiligen Landesjustizkostengesetzen zu regeln ist, die jedoch ebenso wie die Gebühren für den laufenden Abdruckbezug künftig für alle Länder zentral über das Vollstreckungsportal eingezogen und an die Länder ausgekehrt werden soll.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (Nummer 2.1 der Anlage zu § 124 Absatz 2):

Nach Aufhebung von § 915d der Zivilprozessordnung durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung zum 1. Januar 2013 muss die Fundstelle in der Zivilprozessordnung redaktionell geändert werden. Der Gebührentatbestand bleibt ansonsten unverändert.

Der Betrag der Gebühr ist auf 525 Euro erhöht worden. Die Erhöhung ist gerechtfertigt, weil die bisherige Gebühr seit dem 1. Januar 1995 unverändert geblieben ist. Die Teuerungsrate beträgt seither knapp 30 Prozent.

Der seinerzeitige Gebührenbetrag von 800 Deutsche Mark ist im Rahmen der Umstellung auf den Euro zum 1. Januar 2002 lediglich auf den Betrag von 410 Euro aufgerundet worden. Nach nunmehr 18 Jahren soll ein Inflationsausgleich vorgenommen werden.

Die Gebührenhöhe ist bundeseinheitlich abgestimmt.

Zu Nummer 2 (Nummer 2.2 der Anlage zu § 124 Absatz 2):

Nach Aufhebung von §§ 915 und 915d der Zivilprozessordnung durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung zum 1. Januar 2013 muss die Fundstelle in der Zivilprozessordnung redaktionell geändert werden. Der Gebührentatbestand bleibt ansonsten unverändert.

Die Anmerkung und die Gebührenhöhe (0,50 Euro je Eintragung) sind unverändert geblieben. Mit den Gebühren für den Abdruckbezug werden auch die damit verbundenen Auslagen abgeholt, sodass daneben - wie bisher - keine Dokumentenpauschale oder Datenträgerpauschale erhoben werden soll.

Der Betrag der Mindestgebühr soll von 10 Euro auf 17 Euro erhöht werden.

Die Erhöhung ist gerechtfertigt, weil die bisherige Gebühr seit dem 1. Januar 1995 unverändert geblieben ist. Die Teuerungsrate beträgt seither knapp 30 Prozent.

Der seinerzeitige Gebührenbetrag von 20 Deutsche Mark ist im Rahmen der Umstellung auf den Euro zum 1. Januar 2002 lediglich auf den Betrag von 10 Euro aufgerundet worden.

Nach nunmehr 18 Jahren soll ein Inflationsausgleich vorgenommen werden.

Die Gebührenhöhe ist bundeseinheitlich abgestimmt.

Zu Nummer 3 (Nummer 2.3 - neu - der Anlage zu § 124 Absatz 2):

Mit Nummer 2.3 soll eine neu geschaffene Gebühr für die Einsichtnahme in das elektronische Schuldnerverzeichnis in das Gesetz aufgenommen werden.

Die Gebühr soll für die Übermittlung jedes übermittelten Datensatzes erhoben werden. Dies entspricht den Regelungen für Abrufe aus dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregister. Gleiches gilt für die Gebührenhöhe. Die vorgesehene Gebührenhöhe von 4,50 Euro ist angemessen.

Die Gebühr soll je übermitteltem Datensatz entstehen, wenn und soweit dem Einsichtnehmenden aufgrund seiner elektronischen Eingaben ein oder mehrere Einträge über den Schuldner angezeigt werden. Davon ist der Fall zu unterscheiden, dass die Eingaben des Einsichtnehmenden unzureichend sind und keinen zweifelsfreien „Treffer“ im Verzeichnis ergeben. Wenn Anfragen weder positiv noch negativ beantwortet werden können, soll keine Gebühr anfallen.

Da auch die Mitteilung, dass zu der betreffenden Person kein Eintrag verzeichnet ist, für den Auskunftsuchenden durchaus einen Informationsgewinn bedeutet, soll auch die sogenannte Negativauskunft gebührenpflichtig sein. Eine solche Information kann für Nutzer von großer Bedeutung sein, etwa um sich über die Bonität eines möglichen künftigen Vertragspartners - wie z.B. vor Abschluss eines Mobiltelefonvertrags üblich - zu informieren.

Der Aufwand für die Bereitstellung der elektronischen Einsichtsmöglichkeit entsteht der Justiz auch in diesem Fall.

Für eine Selbstauskunft des Schuldners soll gemäß den Bestimmungen des Datenschutzes (§§ 19, 34 BDSG, § 18 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW, SGV.NRW. 20061; siehe auch Kommentierung in Bergmann/Möhrle/Herb, Datenschutzrecht, Loseblattkommentar, § 19 BDSG Rn. 5, vgl. auch Weichert, NVwZ 2007, 1004)) keine Gebühr nach Nummer 2.3 erhoben werden.

Dies gilt sowohl für eine Information, dass ein Eintrag im Schuldnerverzeichnis vorhanden ist, als auch für eine Information, dass ein Eintrag im Schuldnerverzeichnis nicht vorhanden ist (sog. Negativauskunft).

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Das Gesetz soll mit Wirkung zum 1. Januar 2013 in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt tritt auch das für die Änderungen Anlass gebende Gesetz, das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2258) in Kraft.

Auf die Bewilligung des laufenden Bezugs und die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 915 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung, das gemäß § 39 Nummer 5 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung fortgeführt wird, bleiben die bisherigen Vorschriften weiterhin anwendbar.

Darunter fallen auch alle Abdruckerteilungen aus dem bisherigen Schuldnerverzeichnis nach § 915 ZPO, die bis zum 31. Dezember 2012 beantragt, aber noch nicht erledigt sind.



11. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 7. November 2012

Mitteilungen der Präsidentin489	Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 16/1217
Verpflichtung der Abgeordneten Martin-Sebastian Abel (GRÜNE) und Manuela Grochowiak-Schmieding (GRÜNE)489	zweite Lesung
	<u>In Verbindung mit:</u>
1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nord- rhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012)	Gesetz zur Errichtung eines Fonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Um- setzung des Gesetzes zur Unterstüt- zung der kommunalen Haushaltskon- solidierung im Rahmen des Stär- kungspakts Stadtfinanzen (Stärkungs- paktfondsgesetz)
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/300	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/176
Beschlussempfehlungen und Berichte des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksachen 16/1200 bis 16/1207, 16/1209 bis 16/1215 und 16/1220	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kommunalpolitik Drucksache 16/1238
zweite Lesung	zweite Lesung..... 490
<u>Und:</u>	
Finanzplanung 2011 bis 2015 des Landes Nordrhein-Westfalen	Gemeindefinanzierungsgesetz 490
Drucksache 16/301	André Kuper (CDU)..... 490
Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 16/1221	Hans-Willi Körfges (SPD)..... 491
	Kai Abruszat (FDP) 493
<u>In Verbindung mit:</u>	Mario Krüger (GRÜNE)..... 494
Gesetz zur Regelung der Zuweisun- gen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindever- bände im Haushaltsjahr 2012 (Ge- meindefinanzierungsgesetz 2012 – GFG 2012)	Robert Stein (PIRATEN)..... 495
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/302	Minister Ralf Jäger 496
	Einzelplan 12 Finanzministerium Einzelplan 20 Allgemeine Finanzverwaltung 497
	Teilbereich Allgemeine Finanzverwaltung 497
	Dr. Marcus Optendrenk (CDU) 497
	Martin Börschel (SPD) 499

Ralf Witzel (FDP).....	501	Ergebnis.....	542
Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE).....	502	Ergebnis zu Einzelplan 05.....	542
Dietmar Schulz (PIRATEN).....	504	Ergebnis zu Einzelplan 03.....	542
Teilbereich			
Haushaltsgesetz.....	506		
Stefan Zimkeit (SPD).....	506	Einzelplan 10	
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans.....	507	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,	
Dr. Marcus Optendrenk (CDU).....	509	Landwirtschaft, Natur- und Verbrau-	
Ralf Witzel (FDP).....	509	cherschutz.....	542
Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE).....	510		
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans.....	510	Teilbereich	
Ergebnis.....	511	Umwelt und Naturschutz.....	542
Einzelplan 03		Teilbereich	
Ministerium für Inneres		Verbraucherschutz.....	542
und Kommunales.....	511		
Theo Kruse (CDU).....	511	Teilbereich	
Thomas Stotko (SPD).....	512	Landwirtschaft.....	542
Dr. Robert Orth (FDP).....	513	Christina Schulze Föcking (CDU).....	542
Verena Schäffer (GRÜNE).....	515	Manfred Krick (SPD).....	544
Dirk Schatz (PIRATEN).....	516	Karlheinz Busen (FDP).....	545
Minister Ralf Jäger.....	517	Hans Christian Markert (GRÜNE).....	547
Abstimmung siehe Ergebnis		Simone Brand (PIRATEN).....	548
zu Einzelplan 06		Minister Johannes Rimmel.....	549
		Rainer Deppe (CDU).....	551
		Inge Blask (SPD).....	552
		Henning Höne (FDP).....	552
		Norwich Rüße (GRÜNE).....	553
Einzelplan 05		Teilbereich	
Ministerium für Schule		Klimaschutz.....	555
und Weiterbildung.....	519	Rainer Deppe (CDU).....	555
Petra Vogt (CDU).....	519	Norbert Meesters (SPD).....	556
Renate Hendricks (SPD).....	520	Henning Höne (FDP).....	557
Yvonne Gebauer (FDP).....	522	Wibke Brems (GRÜNE).....	558
Sigrid Beer (GRÜNE).....	524	Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN).....	559
Monika Pieper (PIRATEN).....	525	Minister Johannes Rimmel.....	560
Ministerin Sylvia Löhrmann.....	527	Ergebnis.....	562
Abstimmung siehe Ergebnis			
zu Einzelplan 06			
		Einzelplan 04	
		Justizministerium.....	562
		Jens Kamieth (CDU).....	562
		Sven Wolf (SPD).....	563
		Dirk Wedel (FDP).....	565
		Dagmar Hanses (GRÜNE).....	566
		Dietmar Schulz (PIRATEN).....	567
		Minister Thomas Kutschaty.....	567
		Ergebnis.....	569

Einzelplan 13		3 Gesetz zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz)	
Landesrechnungshof	569	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/815	
Ergebnis	569	Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Schule und Weiterbildung Drucksache 16/1282	
Einzelplan 01			
Landtag	569		
Ergebnis	569		
2 Fragestunde			
Drucksache 16/1285	570	zweite Lesung.....	584
Mündliche Anfrage 4			
des Abgeordneten André Kuper (CDU)		Renate Hendricks (SPD)	584
<i>Honorarzahlung</i>	570	Klaus Kaiser (CDU).....	585
Minister Ralf Jäger	570	Sigrid Beer (GRÜNE).....	586
		Yvonne Gebauer (FDP)	587
		Monika Pieper (PIRATEN).....	588
		Ministerin Sylvia Löhrmann.....	589
		Ergebnis.....	590
Mündliche Anfrage 5			
des Abgeordneten Ralf Witzel (FDP)		4 Europäische Bankenunion darf das dreigliedrige Bankensystem in Deutschland nicht schwächen	
<i>Wirtschaftliche Auswirkungen für die Erste Abwicklungsanstalt (EAA) aus der erfolgten Nachbefüllung mit der zweiten Tranche abgestoßener Risikopositionen aus dem Bestand der WestLB – Reicht die bisherige Eigenkapitalausstattung der EAA auch nach aktuellen Prognosen ohne neue Belastungen für den nordrhein-westfälischen Steuerzahler bis zum Ende des Abwicklungszeitraums 2027 aus Sicht der Landesregierung aus?</i>	573	Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 16/1045 – Neudruck	
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans	575	Änderungsantrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der FDP und der Fraktion der PIRATEN Drucksache 16/1322	590
		Dr. Marcus Optendrenk (CDU)	590
Mündliche Anfrage 6		Stefan Kämmerling (SPD)	591
der Abgeordneten Ingola Schmitz (FDP)		Stefan Engstfeld (GRÜNE)	592
<i>Wie bewertet die Landesregierung die Ergebnisse einer Studie, wonach stärkere Verbindlichkeit der Grundschulempfehlungen offenbar Ungleichheiten aufgrund der sozialen Herkunft im nordrhein-westfälischen Schulsystem entgegenwirkt hat?</i>	580	Dr. Ingo Wolf (FDP).....	593
Ministerin Sylvia Löhrmann	580	Nico Kern (PIRATEN)	593
		Minister Dr. Norbert Walter-Borjans.....	595
		Ergebnis.....	595
		5 Stärkungspakt für Gymnasien – Ganztagsorganisation an den weiterführenden Schulen flexibilisieren und Kampagne für Ganztagsgymnasien starten	

Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 16/1269.....	596	Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/1321	
Yvonne Gebauer (FDP).....	596	Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend Drucksache 16/1241	
Marlies Stotz (SPD).....	597	zweite Lesung.....	608
Astrid Birkhahn (CDU).....	598	Wolfgang Jörg (SPD).....	608
Sigrid Beer (GRÜNE).....	598	Ina Scharrenbach (CDU).....	609
Birgit Rydlewski (PIRATEN).....	600	Andrea Asch (GRÜNE).....	610
Ministerin Sylvia Löhrmann.....	601	Marcel Hafke (FDP).....	610
Ergebnis.....	602	Olaf Wegner (PIRATEN).....	611
6 Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaats- vertrag – Erster GlüÄndStV)		Ministerin Ute Schäfer.....	612
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/17		Ergebnis.....	612
Änderungsantrag der Fraktion der CDU Drucksache 16/1336 – Neudruck		8 NRW braucht ein Transparenzgesetz!	
Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses Drucksache 16/1245		Antrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 16/1254	
Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/1287		Entschließungsantrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 16/1337.....	613
Entschließungsantrag der Fraktion der FDP Drucksache 16/1335		Frank Herrmann (PIRATEN).....	613
zweite Lesung.....	602	Marion Warden (SPD).....	613
Markus Töns (SPD).....	602	Gregor Golland (CDU).....	615
Gregor Golland (CDU).....	603	Matthi Bolte (GRÜNE).....	615
Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE).....	604	Dirk Wedel (FDP).....	616
Christof Rasche (FDP).....	605	Minister Ralf Jäger.....	617
Michele Marsching (PIRATEN).....	605	Frank Herrmann (PIRATEN).....	617
Minister Ralf Jäger.....	606	Ergebnis.....	618
Ergebnis.....	607	9 Tourismus in Nordrhein-Westfalen ver- netzen und unterstützen	
7 Gesetz zur Regelung des Kostenaus- gleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichs- gesetz Jugendhilfe – BAG-JH)		Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/1260.....	618
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/128		Georg Fortmeier (SPD).....	618
		Daniela Schneckenburger (GRÜNE).....	619
		Holger Müller (CDU).....	620
		Ralph Bombis (FDP).....	621
		Oliver Bayer (PIRATEN).....	622
		Minister Michael Groschek.....	623
		Ergebnis.....	624

10 Kommunalfinanzberichte: Die Landesregierung muss endlich ihre respektlose Informationszurückhaltung gegenüber dem Parlament beenden

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/1271624

Ergebnis624

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1049

erste Lesung..... 638

Ministerin Barbara Steffens
zu Protokoll (siehe Anlage 1)

Ergebnis..... 638

11 Gegen Randalierer im Zusammenhang mit Fußballspielen konsequent vorgehen

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/1268.....624

Dr. Robert Orth (FDP)625
Andreas Kossiski (SPD)625
Werner Lohn (CDU).....626
Josefine Paul (GRÜNE).....628
Frank Herrmann (PIRATEN)629
Minister Ralf Jäger630

Ergebnis632

14 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1182

erste Lesung..... 639

Minister Thomas Kutschaty
zu Protokoll (siehe Anlage 2)

Ergebnis..... 639

12 Realisierung des „Eisernen Rheins“ weiter vorantreiben – Entwicklung Nordrhein-Westfalens darf nicht blockiert werden

Antrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/1262

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/1334.....632

Reiner Breuer (SPD)632
Arndt Klocke (GRÜNE).....633
Christof Rasche (FDP)634
Stefan Fricke (PIRATEN)635
Klaus Voussem (CDU)635
Minister Michael Groschek636

Ergebnis638

15 Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1183

erste Lesung..... 639

Minister Ralf Jäger
zu Protokoll (siehe Anlage 3)

Ergebnis..... 639

16 Gesetz zur Änderung der Befristungen besoldungsrechtlicher Gesetze im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1184

erste Lesung..... 639

Minister Thomas Kutschaty
zu Protokoll (siehe Anlage 4)

Ergebnis..... 639

13 Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes

17 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rentengüter

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/1185 erste Lesung639 Minister Johannes Rimmel zu Protokoll (siehe Anlage 5) Ergebnis639	21 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“ Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/175 Änderungsantrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der FDP und der Fraktion der PIRATEN Drucksache 16/1288 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung Drucksache 16/1226 zweite Lesung..... 640 Ergebnis..... 640
18 Gesetz zur Änderung des Hochschul- gesetzes und des Kunsthochschulge- setzes Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/1186 erste Lesung639 Ministerin Svenja Schulze zu Protokoll (siehe Anlage 6) Ergebnis639	22 Kommunalsport initiieren – „Vom Verwalten zum Gestalten auf kommu- naler Verwaltungsebene“ Antrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 16/1256 640 Ergebnis..... 640
19 Gesetz zur Änderung von Rechtsvor- schriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzi- pation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/1187 erste Lesung640 Ministerin Barbara Steffens zu Protokoll (siehe Anlage 7) Ergebnis640	23 Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Insti- tut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungs- abkommen) Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Art. 66 Satz 2 der Landesverfassung Drucksache 16/750 Beschlussempfehlung des Hauptausschusses Drucksache 16/1006 641 Ergebnis..... 641
20 Gesetz zur Änderung des Verwal- tungsvollstreckungsgesetzes NRW sowie zur Anpassung des Landeszu- stellungsgesetzes an das De-Mail- Gesetz Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/58 Beschlussempfehlung des Innenausschusses Drucksache 16/873 zweite Lesung640 Ergebnis640	24 Abkommen zwischen Bund und Län- dern über die gemeinsame Förderung des Deutschen Konsortiums für trans- lationale Krebsforschung (DKTK)

Vorlage des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung gemäß § 10 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung zur Billigung Vorlage 16/54	Anlage 1 643
Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung Drucksache 16/1031641	Zu TOP 13 – Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes – zu Protokoll ge- gebene Rede Ministerin Barbara Steffens..... 643
Ergebnis641	Anlage 2 645
25 Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Beschwerde des Herrn Nötzel gegen die Wahlprüfungsent- scheidung des Landtags Nordrhein- Westfalen vom 13. Mai 2012	Zu TOP 14 – Zweites Gesetz zur Ände- rung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen – zu Proto- koll gegebene Rede Minister Thomas Kutschaty 645
VerfGH 16/12 Vorlage 16/239	Anlage 3 647
Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses Drucksache 16/1197641	Zu TOP 15 – Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nord- rhein-Westfalen – zu Protokoll gege- bene Rede Minister Ralf Jäger 647
Ergebnis641	Anlage 4 649
26 Frühwarndokumente (§ 50 Absatz 3 GeschO)	Zu TOP 16 – Gesetz zur Änderung der Befristungen besoldungsrechtlicher Gesetze im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums – zu Protokoll ge- gebene Rede Minister Thomas Kutschaty 649
hier: Sitzung des Ausschusses für Europa und Eine Welt vom 26. Oktober 2012	Anlage 5 651
Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen zur Kenntnisnahme Drucksache 16/1283641	Zu TOP 17 – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rentengüter – zu Pro- tokoll gegebene Rede Minister Johannes Remmel 651
Ergebnis642	Anlage 6 653
27 In den Ausschüssen erledigte Anträge	Zu TOP 18 – Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunst- hochschulgesetzes – zu Protokoll ge- gebene Rede Ministerin Svenja Schulze..... 653
Übersicht 1 gem. § 79 Abs. 2 GeschO Drucksache 16/1284.....642	
Ergebnis642	
28 Beschlüsse zu Petitionen	
Übersicht 16/3642	
Ergebnis642	

Anlage 7655

**Zu TOP 19 – Gesetz zur Änderung von
Rechtsvorschriften im Geschäftsbe-
reich des Ministeriums für Gesund-
heit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen – zu
Protokoll gegebene Rede**

Ministerin Barbara Steffens655

Entschuldigt waren:

Ministerin Dr. Angelica Schwall-Düren

Hans-Peter Müller (SPD)

Iris Preuß-Buchholz (SPD)

Volker Jung (CDU)
(bis 14:00 Uhr)

Arif Ünal (GRÜNE)

14 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1182

erste Lesung

Auch hier hat sich die Landesregierung bereit erklärt, die **Einbringungsrede zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 2) – Widerspruch dagegen regt sich auch diesmal nicht.

Wir können somit unmittelbar zur Abstimmung kommen. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/1182** an den **Rechtsausschuss** – federführend – sowie an den **Haushalts- und Finanzausschuss**. Wer ist für diese Überweisungsempfehlung? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

15 Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1183

erste Lesung

Die Regierung ist wiederum bereit, ihre **Einbringungsrede zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 3) – Widerspruch dagegen regt sich nicht.

Wir kommen somit zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/1183** an den **Innenausschuss**. Wer ist für diese Überweisungsempfehlung? – Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Das ist nicht der Fall. Damit ist diese Überweisungsempfehlung angenommen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

16 Gesetz zur Änderung der Befristungen besoldungsrechtlicher Gesetze im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1184

erste Lesung

Die Landesregierung ist erneut bereit, ihre **Einbringungsrede zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 4) – Widerspruch dagegen sehe ich nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/1184** an den **Rechtsausschuss** – federführend – sowie an den **Haushalts- und Finanzausschuss**. Wer ist für diese Überweisungsempfehlung? – Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Das ist wiederum nicht der Fall. Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir sind bei Tagesordnungspunkt

17 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rentengüter

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1185

erste Lesung

Auch hierzu wird vorgeschlagen, dass die Landesregierung ihre **Einbringungsrede zu Protokoll** gibt. (Siehe Anlage 5) – Dagegen erhebt sich kein Einspruch.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/1185** an den **Rechtsausschuss** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**. Wer ist für diese Überweisungsempfehlung? – Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Das ist nicht der Fall. Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

18 Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1186

erste Lesung

Auch hierzu empfehle ich, dem Vorschlag der Landesregierung zu folgen, die **Einbringungsrede zu Protokoll** zu nehmen. (Siehe Anlage 6) – Widerspruch dagegen sehe ich nicht.

Wir sind damit bei der Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/1186** an den **Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung**. Wer ist für diese Überweisungsempfehlung? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir sind bei Tagesordnungspunkt

Anlage 2

Zu TOP 14 – Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen – zu Protokoll gegebene Rede

Thomas Kutschaty, Justizminister:

Mit diesem Gesetzentwurf der Landesregierung sollen mehrere Änderungen des Justizgesetzes durchgeführt werden. Lassen Sie mich dazu Folgendes anmerken.

Am 1. Januar 2013 wird das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung in Kraft treten. Es enthält umfassende Änderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung im 8. Buch der Zivilprozessordnung.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes wird es jedem, der für bestimmte in der Zivilprozessordnung gesetzlich bestimmte Zwecke Angaben benötigt, möglich sein, Einsicht in das elektronische Schuldnerverzeichnis zu nehmen. Der Datenschutz ist dabei gewährleistet.

In Nordrhein-Westfalen besteht bereits seit dem Jahr 2002 ein zentrales Schuldnerverzeichnis für die Bezirke aller Amtsgerichte, aus dessen Bestand in beschränktem Maße Daten automatisiert abgerufen werden können. Für diese Einzelauskünfte werden mangels einer entsprechenden gesetzlichen Regelung Gebühren derzeit nicht

erhoben. Eine solche Regelung soll durch den Gesetzentwurf eingeführt werden.

Das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen enthält bislang lediglich Regelungen für die Erhebung von Kosten für die Entscheidung, ob bestimmte Institutionen laufend Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis beziehen dürfen, und für die Erteilung der Abdrucke selbst. Die bisherigen Gebühren dafür sind seit dem 1. Januar 1995 nicht mehr geändert worden. Sie sollen nunmehr an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden. Das Gesetz leistet mithin auch einen Beitrag zur Verbesserung des Kostendeckungsgrades in der Justiz.

Die Höhe sämtlicher Gebühren in dem Gesetzentwurf ist unter den Landesregierungen abgestimmt.

Der heute eingebrachte Gesetzentwurf enthält die aktuell erforderlichen Änderungen des Landesrechts. Das Gesetz wird keine wesentlichen kostenmäßigen Auswirkungen auf die privaten Haushalte haben. Mehrkosten für das Land entstehen ebenfalls nicht. Die beabsichtigten Gebührenerhöhungen und insbesondere die neue Einsichtsgebühr in das elektronische Schuldnerverzeichnis werden vielmehr zu Mehreinnahmen für das Land führen.

Ich bitte Sie um Unterstützung der Gesetzesinitiative und zunächst um Überweisung an den federführenden Rechtsausschuss sowie an den Haushalts- und Finanzausschuss.



Rechtsausschuss

7. Sitzung (öffentlich)

21. November 2012

Düsseldorf – Haus des Landtags

16:20 Uhr bis 17:15 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (FDP)

Protokoll: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Zur Tagesordnung

9

Der Ausschuss verständigt sich darauf, den unter 14 vorgesehenen Punkt „Gesetz zur Förderung des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen (Mittelstandsförderungsgesetz)“ als TOP 10 zu behandeln.

1 Verfassungsbeschwerden

10

**I. des Herrn Ludwig Weyhe,
Hans-Gebhardt-Straße 38, 97280 Remlingen,
Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dominik Storr,
Erlacher Straße 9, 97845 Neustadt am Main**

1. unmittelbar gegen

- a) den Beschluss des Obergerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 26. Mai 2008 – 1 L 26/08 –,**

- b) den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. April 2008 – 1 L 26/08 –
- c) den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Februar 2008 – 1 L 97/06 –
- d) das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 10. November 2005 – 3 A 328/03 MD –,
- e) den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 3. Juni 2003 – 441/44.11-65101/7 –,
- f) den Bescheid des Landkreises Quedlinburg vom 21. Januar 2003 – III.32.02.03/02 –,

2. mittelbar gegen

- a) § 7 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt
- b) § 8 Abs. 1, 5 und § 9 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes

II.

- 1. der Gut Terra Nova GmbH & Co. Betriebs-KG,
vertreten durch die Geschäftsführer Hermann Dürr, Roland Becker
97259 Greußenheim,
- 2. der Frau Renate Adelsberger,
Gutshof o.Nr., 97259 Greußenheim,
- 3. des Herrn Ulrich Seifert,
Gutshof o.Nr., 97259 Greußenheim,
- 4. des Herrn Georg Simon,
Gutshof o.Nr., 97259 Greußenheim,
- 5. des Herrn Hermann Dürr,
Gutshof o.Nr., 97259 Greußenheim,
Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Gert-Joachim Hetzel,
Max-Braun-Straße 2, 97828 Marktheidenfeld

gegen

- a) den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2010 – BVerwG 3 B 89.09 –,
- b) den Beschluss des Bayerischen Verwaltunggerichtshofs vom 9. September 2009 – 19 BV 07.100 –,
- c) das Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg

vom 7. Dezember 2006 – W 5 K 06.351 –

III. der Terra Forst und Feld GmbH,

**gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Egbert Schmid,
Martin Hähnel,
Horster Straße 8, 31542 Bad Nenndorf,**

**Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Gert-Joachim Hetzel,
Max-Braun-Straße 2, 97828 Marktheidenfeld –**

gegen

**a) den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts
vom 23. Juni 2010 – BVerwG 3 B 90.09 –,**

**b) den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
vom 9. September 2009 – 19 BV 07.97 –,**

**c) das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg
vom 7. Dezember 2006 – W 5 K 06.353 –**

1 BvR 1795/08

1 BvR 2120/10

1 BvR 2146/10

Vorlage 16/321

Der Ausschuss empfiehlt dem Parlament, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

2. Verfassungsgerichtliche Verfahren

12

1. der K.

**Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Siegmann & Kollegen,
Eisenlohrstraße 24, 76135 Karlsruhe**

1. unmittelbar gegen

**a) das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts
vom 23. Februar 2011 – BVerwG 6 C 22.10 –,**

**b) das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin
vom 20. September 2007 – VG 22 A 517.04 –,**

**c) die Festsetzungsbescheide der Filmförderungsanstalt Berlin
vom 30. August 2004 – Leinwand-Nummern 282601-282607 –**

**in Gestalt des Widerspruchbescheids
vom 4. November 2004**

– Rh/Wi –

2. mittelbar gegen

§§ 66, 67 FFG 2004

2. der K.

**Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Claus Binder LL.M in Sozietät Siegmann & Kollegen
Eisenlohrstraße 24, 76135 Karlsruhe**

1. unmittelbar gegen

**a) das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts
vom 23. Februar 2011 – BVerwG 6 C 23.10 –,**

**b) das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin
vom 20. September 2007 – 22 A 522.04 –**

**c) den Widerspruchbescheid der Filmförderungsanstalt – AöR –
vom 4. November 2004**

**d) die Festsetzungsbescheide der Filmförderungsanstalt – AöR –
vom 30. August 2004 – Leinwandnummern 291701 bis 291709**

2. mittelbar gegen

§§ 66, 67 FFG 2004

3. der U.

**Bevollmächtigte: Rechtsanwalt/in Raupach & Wollert-Elmendorff
Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH, vertreten durch deren Geschäftsführer
Rechtsanwalt Eckhard von Voigt,
Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin**

1. unmittelbar gegen

**a) das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts
vom 23. Februar 2011 – BVerwG 6 C 25.10 –,**

**b) das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin
vom 20. September 2007 – VG 22 A 524.04 –,**

c) die Bescheide der Filmförderungsanstalt Berlin

**vom 30. August 2004 – Leinwandnummern 140401 bis 140415,
140417, 140418, 146101 bis 146108, 156101 bis 156114, 278901
bis 278909, 280101 bis 280106, 308901 bis 308909, 319701 bis
319707, 320101 bis 320103, 320105 bis 320110, 334201 bis
334208, 334301 bis 334309, 335101 bis 335108, 336601 bis
336607, 337501 bis 337509, 339601 bis 339609, 340901 bis
340906, 342201 bis 342208**

**in Gestalt des Widerspruchbescheids
vom 4. November 2004**

– Rh/Wi –

**2. mittelbar gegen
§§ 66, 67 FFG 2004**

4. der K.

**Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Siegmann & Kollegen,
Eisenlohrstraße 24, 76135 Karlsruhe**

1. unmittelbar gegen

**a) das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts
vom 23. Februar 2011 – BVerwG 6 C 24.10 –,**

**b) das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin
vom 20. September 2007 – VG 22 A 523.04 –,**

**c) den Widerspruchbescheid der Filmförderungsanstalt Berlin
vom 4. November 2004 – Rh/Wi –,**

**d) die Festsetzungsbescheide der Filmförderungsanstalt Berlin
vom 30. August 2004 – Leinwand-Nummern 327601-327607 –**

**2. mittelbar gegen
§§ 66, 67 FFG 2004**

2 BvR 1561/12

2 BvR 1562/12

2 BvR 1563/12

2 BvR 1564/12

Vorlage 16/350

Der Ausschuss empfiehlt dem Parlament, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

**3 Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Beschwerde des
Herrn Pürschel gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags
Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2012**

15

VerfGH 19/12

Vorlage 16/338

Der Ausschuss empfiehlt dem Parlament, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

- 4 Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Beschwerde des Herrn Dietsch gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2012** 16

VerfGH 21/12
Vorlage 16/342

Der Ausschuss empfiehlt dem Parlament, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

- 5 Verfassungsgerichtliches Verfahren des Herrn Dr. Ludwig gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2012** 17

VerfGH 18/12
Vorlage 16/328, Vorlage 16/341 und Vorlage 16/358

Der Ausschuss empfiehlt dem Parlament, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

- 6 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen** 18

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1182

Der Ausschuss verständigt sich darauf, die abschließende Beratung und Abstimmung für die Sitzung am 7. Dezember vorzusehen.

- 7 Gesetz zur Änderung der Befristungen besoldungsrechtlicher Gesetze im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums** 19

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1184

Der Ausschuss verständigt sich darauf, die abschließende Beratung und Abstimmung für die Sitzung am 7. Dezember vorzusehen.

6 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1182

(vom Plenum am 7. November nach der ersten Lesung an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen)

Der Ausschuss verständigt sich darauf, die abschließende Beratung und Abstimmung für die Sitzung am 7. Dezember vorzusehen.



Haushalts- und Finanzausschuss

10. Sitzung (öffentlich)

6. Dezember 2012

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:15 Uhr

Vorsitz: Christian Möbius (CDU)

Protokoll: Ulrike Schmick, Franz-Josef Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- | | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Perspektiven der Portigon AG | 5 |
| | Gespräch mit Mitgliedern des Vorstands | |
| | – Die Vorstandsmitglieder Dietrich Voigtländer, Dr. Kai Wilhelm Franzmeyer und Stefan Dreesbach (Portigon AG) berichten dem Ausschuss (<i>siehe dazu auch die als Anlage zum Protokoll wiedergegebene Präsentation</i>). | 5 |
| | – Anschließend beantworten die Mitglieder des Vorstands Fragen der Abgeordneten. | 19 |

2 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen 26

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1182

Abschließende Beratung und Abstimmung

Der HFA **empfiehlt** mit den Stimmen aller Fraktionen dem federführenden Ausschuss, dem **Gesetzentwurf zuzustimmen**.

3 Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen 27

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/127

Ausschussprotokoll 16/78

Abschließende Beratung und Abstimmung

Der HFA **empfiehlt** dem federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP bei Enthaltung der Fraktion der Piraten, dem **Gesetzentwurf zuzustimmen**.

4 Einstellungszusagen für 2013 an Bewerber/innen für den Vorbereitungsdienst verschiedener Beamtenlaufbahnen sowie für „Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)“ 28

Vorlage 16/415

Mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der Grünen und der Piraten bei Enthaltung der Fraktionen der CDU und der FDP **willigt** der Ausschuss **ein**, die beantragten **Einstellungszusagen zu erteilen**.

2 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1182

Abschließende Beratung und Abstimmung

Vorsitzender Christian Möbius legt dar, dieser Gesetzentwurf sei durch das Plenum am 7. November 2012 zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss sowie zur Mitberatung an den HFA überwiesen worden.

Wortmeldungen ergeben sich nicht.

Der HFA **empfiehlt** mit den Stimmen aller Fraktionen dem federführenden Ausschuss, dem **Gesetzentwurf zuzustimmen**.



Rechtsausschuss

8. Sitzung (öffentlich)

7. Dezember 2012

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 11:25 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (FDP)

Protokoll: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- | | | |
|----------|--|----------|
| | Zur Tagesordnung | 5 |
| 1 | Aktuelle Viertelstunde (beantragt von der Piratenfraktion; s. Anlage) | 6 |
| | Bericht des Justizministers | |
| | Diskussion | |
| 2 | Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Beschwerde der NPD, Landesverband NRW, vertreten durch den Landesvorsitzenden Claus Cremer, gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2012 | 8 |
| | VerfGH 17/12 | |
| | Vorlage 16/278, Vorlage 16/340 und Vorlage 16/364 | |

Der Ausschuss empfiehlt dem Parlament einstimmig, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

3 Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Beschwerde des Herrn Weidemann gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2012 **9**

VerfGH 20/12

Vorlage 16/339 und Vorlage 16/427

Der Ausschuss empfiehlt dem Parlament einstimmig, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

4 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen **10**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1182

– abschließende Beratung und Abstimmung –

Der Ausschuss billigt den Gesetzentwurf mit den Stimmen aller Fraktionen.

5 Gesetz zur Änderung der Befristungen besoldungsrechtlicher Gesetze im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums **11**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1184

– abschließende Beratung und Abstimmung –

Diskussion

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der Fraktionen von FDP und Piraten die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

6 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rentengüter **13**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1185

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Form.

4 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1182

– abschließende Beratung und Abstimmung –

(vom Plenum nach der ersten Lesung am 7. November 2012 zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss und zur Mitberatung an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen)

Dr. Robert Orth (FDP) teilt mit, der mitberatende Ausschuss habe den Gesetzentwurf mit den Stimmen aller Fraktionen in seiner Sitzung am 6. Dezember zur unveränderten Annahme empfohlen.

Der Ausschuss billigt den Gesetzentwurf mit den Stimmen aller Fraktionen.

07.12.2012

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1182

2. Lesung

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen

Berichterstatter Abg. Dr. Robert Orth

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/1182 - wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 07.12.2012/Ausgegeben: 10.12.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Am 1. Januar 2013 wird das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) in Kraft treten. Es enthält umfassende Änderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung im 8. Buch der Zivilprozessordnung (ZPO).

Im Zuge dieser bundesgesetzlichen Novelle wird bei dem Amtsgericht Hagen ein gemeinsames Vollstreckungsportal aller Länder eingerichtet. Dort wird jedem, der für bestimmte gesetzlich vorgegebene Zwecke Angaben benötigt, die Möglichkeit eingeräumt, unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange Einsicht in das elektronische Schuldnerverzeichnis zu nehmen. Es wird landesweites Internetregister ausgestaltet.

Die Gebührentatbestände für die Einsichtsmöglichkeiten in das Schuldnerverzeichnis sind seit dem 1. Januar 1995 nicht mehr geändert worden. Um eine Kostendeckung für das neue gemeinsame Vollstreckungsportal aller Länder zu erreichen, seien diese Gebührensätze anzupassen. In der Anlage 2 zu § 124 Abs. 2 Justizgesetz NRW sei eine Anpassung vorzunehmen, die zu Mehreinnahmen in einer Größenordnung von rund 14 Mio. jährlich führen werde.

B Bericht

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung am 7. November 2012 vom Plenum einstimmig an den Rechtsausschuss - federführend - sowie an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen. In seiner 7. Sitzung am 21. November 2012 befasste sich der federführende Ausschuss erstmals mit dem Gesetzentwurf.

Eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände gemäß der Anlage 9 zur Geschäftsordnung des Landtags hatte nicht zu erfolgen, da wesentliche Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht berührt sind.

Die abschließende Beratung im federführenden Ausschuss fand am 7. Dezember 2012 statt.

C Beratung im beteiligten Ausschuss

Der Haushalts- und Finanzausschuss befasste sich am 6. Dezember 2012 mit dem Gesetzentwurf. Einstimmig stimmte er dem Gesetzentwurf zu.

D Abstimmung

Zu der abschließenden Beratung im federführenden Ausschuss am 7. Dezember 2012 wurden keine Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf - Drucksache 16/1182 - gestellt.

Der Ausschuss stimmte dem Gesetzentwurf einstimmig zu.

Dr. Robert Orth
(Vorsitzender)



17. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 12. Dezember 2012

Mitteilungen der Präsidentin	1153	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/1286	
Änderung der Tagesordnung	1153	erste Lesung.....	1153
1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nord- rhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2013 (Haushaltsgesetz 2013)		Haushaltsgesetz 2013	1153
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/1400		Minister Dr. Norbert Walter-Borjans.....	1153
erste Lesung		Karl-Josef Laumann (CDU)	1158
<u>Und:</u>		Norbert Römer (SPD)	1163
Finanzplanung 2012 bis 2016 mit Fi- nanzbericht 2013 des Landes Nord- rhein-Westfalen		Christian Lindner (FDP)	1168
Drucksache 16/1401		Reiner Priggen (GRÜNE)	1174
<u>In Verbindung mit:</u>		Dr. Joachim Paul (PIRATEN)	1178
Gesetz zur Regelung der Zuweisun- gen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindever- bände im Haushaltsjahr 2013 (Ge- meindefinanzierungsgesetz 2013 – GFG 2013)		Ministerpräsidentin Hannelore Kraft	1186
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/1402		Dr. Marcus Optendrenk (CDU)	1192
erste Lesung		Martin Börschel (SPD)	1194
<u>In Verbindung mit:</u>		Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE)	1196
Gesetz zur Änderung des Wasserent- nahmeentgeltgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen		Ralf Witzel (FDP)	1198
		Gemeindefinanzierungsgesetz 2013.....	1199
		Minister Ralf Jäger	1199
		André Kuper (CDU).....	1201
		Michael Hübner (SPD).....	1202
		Mario Krüger (GRÜNE).....	1204
		Kai Abruszat (FDP)	1206
		Robert Stein (PIRATEN).....	1208
		Minister Ralf Jäger	1210
		Wasserentnahmeentgeltgesetz	1210
		Ministerin Sylvia Löhrmann.....	1211
		Norbert Meesters (SPD)	1211
		Josef Wirtz (CDU)	1212
		Hans Christian Markert (GRÜNE)	1213
		Henning Höne (FDP)	1214
		Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN)	1215
		Ergebnis.....	1216
		2 Schaden vom Land abwenden: Staats- sekretärin muss entlassen werden!	

Eilantrag der Fraktion der CDU Drucksache 16/1666.....	1216	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/1630 – Neudruck.....	1234
Oliver Wittke (CDU)	1216	Hans Christian Markert (GRÜNE)	1234
Bernhard von Grünberg (SPD).....	1218	Rainer Schmeltzer (SPD)	1235
Jutta Velte (GRÜNE)	1219	Matthias Kerkhoff (CDU).....	1236
Angela Freimuth (FDP).....	1220	Dietmar Brockes (FDP).....	1237
Torsten Sommer (PIRATEN)	1221	Oliver Bayer (PIRATEN)	1238
Minister Guntram Schneider.....	1222	Ministerin Svenja Schulze.....	1239
Ergebnis	1223	Ergebnis.....	1240
3 Gelebtes Open Government: Öffentliche Debatte zum Landeshaushalt!		6 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen	
Antrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 16/1623.....	1224	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/1182	
Dietmar Schulz (PIRATEN)	1224	Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses Drucksache 16/1644	
Stefan Kämmerling (SPD)	1225	zweite Lesung.....	1240
Hendrik Schmitz (CDU)	1226	Reden zu Protokoll (Siehe Anlage 1)	
Matthi Bolte (GRÜNE)	1227	Ergebnis.....	1240
Dirk Wedel (FDP).....	1228		
Minister Guntram Schneider.....	1229		
Ergebnis	1229		
4 EU-Datenschutzreform: Hohe Datenschutzstandards sicherstellen!		7 Gesetz zur Änderung der Befristungen besoldungsrechtlicher Gesetze im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/1626.....	1229	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/1184	
Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 16/1674.....	1229	Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses Drucksache 16/1638	
Dirk Schlömer (SPD)	1229	zweite Lesung.....	1240
Matthi Bolte (GRÜNE)	1230	Reden zu Protokoll (Siehe Anlage 2)	
Ilka von Boeselager (CDU).....	1231	Ergebnis.....	1240
Dr. Ingo Wolf (FDP)	1232		
Frank Herrmann (PIRATEN)	1233		
Minister Ralf Jäger.....	1234		
Ergebnis	1234		
5 Einrichtung einer Enquete-Kommission zur Zukunft der chemischen Industrie in Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf nachhaltige Rohstoffbasen, Produkte und Produktionsverfahren		8 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rentengüter	
		Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/1185	

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 16/1639
zweite Lesung 1241

Reden zu Protokoll
(Siehe Anlage 3)
Ergebnis 1241

9 Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1049

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 16/1542
zweite Lesung 1241

Reden zu Protokoll
(Siehe Anlage 4)
Ergebnis 1241

10 Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1186

Beschlussempfehlung
des Ausschusses
für Innovation, Wissenschaft
und Forschung
Drucksache 16/1527
zweite Lesung 1241

Reden zu Protokoll
(Siehe Anlage 5)
Ergebnis 1241

11 Nachwahl von ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern in den Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks Köln

Wahlvorschlag
der Fraktion der SPD
Drucksache 16/1633 1241
Ergebnis 1241

12 Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Beschwerde der NPD, Landesverband NRW, vertreten durch den Landesvorsitzenden Claus Cremer, gegen die Wahlprüfungsentcheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2012

VerfGH 17/12
Vorlage 16/278
Vorlage 16/340
Vorlage 16/364

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 16/1641 1241

Ergebnis..... 1242

13 Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Beschwerde des Herrn Weidemann gegen die Wahlprüfungsentcheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2012

VerfGH 20/12
Vorlage 16/339
Vorlage 16/427

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 16/1659 1242

Ergebnis..... 1242

14 Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Beschwerde des Herrn Tenter gegen die Wahlprüfungsentcheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2012

VerfGH 15/12
Vorlage 16/238
Vorlage 16/439

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 16/1660 1242

Ergebnis..... 1242

TOP 15 abgesetzt.

16 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 3
gem. § 79 Abs. 2 GeschO
Drucksache 16/1645 1242
Ergebnis 1242

17 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 16/5 1242
Ergebnis 1242

Anlage 1 1243

Zu TOP 6 – Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen – zu Protokoll gegebene Reden

Sven Wolf (SPD)..... 1243
Jens Kamieth (CDU)..... 1243
Dagmar Hanses (GRÜNE)..... 1244
Dirk Wedel (FDP)..... 1244
Dietmar Schulz (PIRATEN) 1245
Minister Thomas Kutschaty 1245

Anlage 2 1247

Zu TOP 7 – Gesetz zur Änderung der Befristungen besoldungsrechtlicher Gesetze im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums – zu Protokoll gegebene Reden

Sven Wolf (SPD)..... 1247
Jens Kamieth (CDU)..... 1247
Dagmar Hanses (GRÜNE)..... 1248
Dirk Wedel (FDP)..... 1248
Dietmar Schulz (PIRATEN) 1249
Minister Thomas Kutschaty 1249

Anlage 3 1251

Zu TOP 8 – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rentengüter – zu Protokoll gegebene Reden

Tanja Wagener (SPD) 1251
Jens Kamieth (CDU)..... 1251
Dagmar Hanses (GRÜNE)..... 1251
Dirk Wedel (FDP)..... 1251
Michele Marsching (PIRATEN) 1252
Minister Thomas Kutschaty 1252

Anlage 4..... 1253

Zu TOP 9 – Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes – zu Protokoll gegebene Reden

Marion Warden (SPD)..... 1253
Norbert Post (CDU)..... 1253
Arif Ünal (GRÜNE)..... 1253
Susanne Schneider (FDP)..... 1254
Lukas Lamla (PIRATEN) 1254
Ministerin Barbara Steffens..... 1254

Anlage 5..... 1255

Zu TOP 10 – Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunst-hochschulgesetzes – zu Protokoll gegebene Reden

Iris Preuß-Buchholz (SPD) 1255
Christian Haardt (CDU)..... 1255
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) 1256
Angela Freimuth (FDP)..... 1256
Dr. Joachim Paul (PIRATEN) 1257
Ministerin Svenja Schulze..... 1257

Entschuldigt waren:

- Minister Johannes Remmel
Minister Dr. Angelica Schwall-Düren
Ministerin Barbara Steffens
(ab 13:00 Uhr)
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans
(ab 15:45 Uhr)
Dr. Stefan Berger (CDU)
(bis 13:00 Uhr)
Marie-Luise Fasse (CDU)
Wilhelm Hausmann (CDU)
(ab 13:00 Uhr)
Thomas Kufen (CDU)
(ab 13:00 Uhr)
Claudia Middendorf (CDU)
Daniel Sieveke (CDU)
Rainer Spiecker (CDU)
Sigrid Beer (GRÜNE)
(ab 17:00 Uhr)
Josefine Paul (GRÜNE)
(ab 13:00 Uhr)
Dr. Joachim Stamp (FDP)
Yvonne Gebauer (FDP)
(bis 12:00 Uhr)
Nicolaus Kern (PIRATEN)

Mögliche daranzusetzen, Ressourceneffizienz und ökologisches Wirtschaften voranzutreiben.

Um nur einen Aspekt zu nennen: Weltweit immer knapper verfügbare Rohstoffe verschaffen bei steigenden Energiepreisen alternativen und effizienten Produktionsformen immer größere Wettbewerbsvorteile. Die nordrhein-westfälische chemische Industrie ist in dieser Hinsicht globaler Vorreiter. Es gilt, die momentan gute Position der nordrhein-westfälischen chemischen Industrie zu stärken, weiter auszubauen und dabei auch den eingeschlagenen Weg der ökologischen Erneuerung zu unterstützen. Deswegen ist der von den Grünen vorgeschlagene Weg der Enquetekommission zur Zukunft der chemischen Industrie ein guter Weg.

Das Arbeitsvorhaben der Kommission ist sehr ambitioniert, aber darüber können wir ganz sicher einen Weg finden, um das Thema der industriellen Erneuerung auf ein breites gesellschaftliches Fundament zu stellen. Denn es ist ein weiteres Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz der Industrie in Nordrhein-Westfalen zu stärken.

Wenn wir die Debatte um die Rolle der chemischen Industrie für eine nachhaltige Wirtschaft mit der Enquetekommission weiter vorantreiben und auf eine möglichst breite Basis stellen, stärkt das auch die Akzeptanz der Chemie in der Bevölkerung. So hat die Kommission neben der Erarbeitung der fachlichen Ergebnisse die Chance, einen weiteren wichtigen Aspekt für die Zukunft zu stärken und bei den Menschen zu verankern. Wir müssen die chemische Industrie als Teil der Lösung unserer zukünftigen Herausforderungen betrachten und nicht als Verursacher unserer Schwierigkeiten.

Unter diesen Maßgaben unterstützt die Landesregierung den Antrag der Grünen auf Einrichtung der vorgeschlagenen Enquetekommission. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD, den GRÜNEN und Dr. Joachim Paul [PIRATEN])

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Frau Ministerin Schulze.

Damit sind wir am Ende der Beratung zu dem **Antrag Drucksache 16/1630 – Neudruck** – und kommen zur Abstimmung. Es ist direkte Abstimmung beantragt worden. Wer stimmt dem Antrag so zu? – Die Piratenfraktion, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU und FDP. Stimmt jemand dagegen? – Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der Antrag einstimmig **angenommen**.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

6 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1182

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 16/1644

zweite Lesung

Die Fraktionen und die vorgesehenen Rednerinnen und Redner haben sich darauf verständigt, die **Ausführungen zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 1)

Damit kommen wir direkt zur Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 16/1644**, den Gesetzentwurf Drucksache 16/1182 unverändert anzunehmen. Wer stimmt dem zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist es einstimmig so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt

7 Gesetz zur Änderung der Befristungen besoldungsrechtlicher Gesetze im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1184

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 16/1638

zweite Lesung

Hier soll genauso verfahren werden wie beim vorigen Tagesordnungspunkt, also **Reden zu Protokoll**. (Siehe Anlage 2)

Daher kommen wir direkt zur Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 16/1638**, den Gesetzentwurf Drucksache 16/1184 anzunehmen. Wer stimmt dem zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? Bei Enthaltung von Piratenfraktion und FDP-Fraktion ist diese Empfehlung **angenommen** und damit der Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet.

Wir kommen zu:

8 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rentengüter

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1185

Anlage 1

Zu TOP 6 – Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen – zu Protokoll gegebene Reden

Sven Wolf (SPD):

Mit der heutigen zweiten Lesung wollen wir das Gesetz über die Justiz in NRW an die neuen Gegebenheiten der Zwangsvollstreckung anpassen und die seit 1995 nicht mehr erhöhten Gebühren anpassen.

Die Reform der Zwangsvollstreckung ist im Deutschen Bundestag im Jahr 2009 von einer breiten Mehrheit unterstützt worden. Unsere Kollegen sprachen dort, wie etwa der damalige Parlamentarische Staatssekretär im Bundesjustizministerium Alfred Hartenbach, davon, das Zwangsvollstreckungsverfahren an die Lebenswirklichkeit des 21. Jahrhunderts anzupassen. Die Sachaufklärung wird die Aufgaben der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in unserem Land künftig deutlich verändern. Die bereits gute Arbeit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in unserem Land soll damit noch effektiver und leistungsfähiger werden. Ich bin mir sicher, dass dies auch ohne eine immer wieder von Einzelnen geforderte Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens gelingen wird.

Die Arbeit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wird sich stärker auf die Arbeit am Schreibtisch und die Recherche am Computer verlagern. Neben den Auskünften aus verschiedenen Datenbanken und Verzeichnissen wird ein elektronisches Vollstreckungsportal bei den Vollstreckungsgerichten der Länder gemeinsam hier in NRW erstellt.

Für diese Aufgabe kann nach Verabschiedung der gesetzlichen Grundlage künftig auch hier in Nordrhein-Westfalen eine Gebühr in Rechnung gestellt werden. Die im Entwurf vorgeschlagene Gebühr ist angemessen und im Hinblick auf die verbesserte Leistung nicht zu hoch. Zudem bleiben Eigenauskünfte von Schuldnerinnen und Schuldnern kostenfrei.

Wir hoffen, dass die erwarteten Mehreinnahmen in Höhe von rund 14 Millionen € erzielt werden können und damit einen bescheidenen Beitrag leisten, die bereits hohe Kostendeckung im Justizhaushalt des Landes zu erhöhen.

Die SPD-Fraktion begrüßt den Gesetzentwurf und wird dem Gesetzentwurf wie bereits im Rechtsausschuss auch hier im Plenum zustimmen.

Jens Kamieth (CDU):

Die Landesregierung hat das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen eingebracht. Der Gesetzentwurf wurde mittlerweile im federführenden Rechtsausschuss sowie im Haushalts- und Finanzausschuss beraten. Wir haben in beiden Ausschüssen dem Gesetzentwurf einstimmig zugestimmt. Auch heute empfehle ich die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf.

Wir wollen damit die Erhöhung von zwei Gebührensätzen und die Einführung einer neuen Gebühr beschließen. Diese Gebührenanpassungen sind aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

Wir haben in Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2002 ein zentrales Schuldnerverzeichnis für die Bezirke aller Amtsgerichte beim Amtsgericht Hagen. Dort kann jedermann Einsicht in das elektronische Schuldnerverzeichnis nehmen. Bislang wurden für Einzelauskünfte Gebühren nicht erhoben. Die neue Gebühr für die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis, die wir mit der Gesetzesänderung einführen wollen, begrüßen wir. Die Bürgerinnen und Bürger erhalten verbesserte Leistungen; daher sind die Mehrkosten für sie vertretbar. Allein hierdurch erwarten wir Mehreinnahmen in Höhe von rund 14 Millionen € für den Landeshaushalt. Der Kostendeckungsgrad der Justiz wird damit ebenfalls verbessert, denn selbstverständlich kosten Betrieb und Pflege des zentralen Schuldnerverzeichnisses Geld.

Auch die mit der Gesetzesänderung einzuführende Erhöhung der Gebühr für die Bewilligung des laufenden Bezuges von Abdrucken und die Mindestgebühr für die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis begrüßen wir aus folgenden Gründen:

- 1. Die Gebührensätze wurden seit 1995 nicht mehr erhöht, obgleich die Teuerungsrate seitdem fast ein Drittel betrug. Viele Unternehmen, zum Beispiel die Schufa, Wirtschaftsauskunfteien oder andere Unternehmen, haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an den Auskünften. Da sie mit ihren Leistungen Geld verdienen, ist es nachvollziehbar, wenn sie an den Kosten, die der Justiz entstehen, angemessen beteiligt werden.*
- 2. Alle Länder haben sich auf die neuen Gebührensätze verständigt, und sie sollen in allen Ländern gleich hoch sein. Deshalb sollte sich Nordrhein-Westfalen dem nicht verschließen.*

Auch wenn Mehreinnahmen im Landeshaushalt von zusätzlichen Konsolidierungsanstrengungen begleitet werden sollten – denen sich die rot-grüne Koalition leider verweigert –, stimmen wir als CDU-Fraktion in diesem Fall aus den bereits genannten Gründen dem Gesetz zu.

Dagmar Hanses (GRÜNE):

Nach der derzeitigen Fassung der Zivilprozessordnung führt jedes Vollstreckungsgericht ein sogenanntes Schuldnerverzeichnis, in dem die Personen, die in einem anhängigen Verfahren eine eidesstattliche Versicherung über ihr Vermögen abgegeben haben oder gegen die Haft angeordnet wurde, erfasst werden. Nordrhein-Westfalen hat infolge der erlassenen Verordnung zur Errichtung eines zentralen Schuldnerverzeichnisses vom 17. Juli 2002 für alle 130 Amtsgerichte ein zentrales Schuldnerverzeichnis bei dem Amtsgericht Hagen geschaffen. Aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis können in beschränktem Maße Daten automatisiert abgerufen werden. Die entstehenden Kosten für diese Einzelauskünfte, den Betrieb und die Pflege des zentralen Schuldnerverzeichnisses werden mangels einer entsprechenden gesetzlichen Regelung derzeit nicht durch Gebühreneinnahmen finanziert. Mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen soll eine entsprechende Regelung erfolgen.

Zum 1. Januar 2013 tritt das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung in Kraft. In diesem Gesetz werden einige Änderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung vorgenommen. Unter anderem wird Personen, die für bestimmte gesetzlich vorgegebene Zwecke Angaben benötigen, die Möglichkeit eingeräumt, unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange Einsicht in das elektronische Schuldnerverzeichnis zu nehmen. In jedem Land wird das elektronische Schuldnerverzeichnis als landesweites Internetregister bei einem zentralen Vollstreckungsgericht geführt. Die Bundesländer werden ab dem 1. Januar 2013 ein gemeinsames Vollstreckungsportal (das von Nordrhein-Westfalen geleitet wird), in dem die Daten aller zentralen Vollstreckungsgerichte der Länder miteinander vernetzt sind, betreiben.

Für Nordrhein-Westfalen ist das Amtsgericht Hagen mit Wirkung zum 1. Januar 2013 zum Zentralen Vollstreckungsgericht für das Land bestimmt worden. Seine Aufgabe wird es sein, nach dem dann geltenden neuen Recht das Schuldnerverzeichnis zu führen, die zentrale Verwaltung der zu hinterlegenden Vermögensverzeichnisse vorzunehmen und Abdrucke zum laufenden Bezug aus dem Schuldnerverzeichnis zu erteilen.

Die Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Pflege des von Nordrhein-Westfalen betriebenen künftigen gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder werden nach einer entsprechenden Dienstleistungsvereinbarung von den Ländern anteilig getragen. Dem Land entstehen dadurch keine Mehrkosten.

Mit dem Gesetzentwurf werden zudem die nach Landesrecht geregelten Schuldnerverzeichnisse

gebühren (die Gebühren für die Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken und die Mindestgebühr für die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis), die seit dem 1. Januar 1995 nicht mehr geändert worden sind, an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Für die Länderjustizhaushalte sind die Bereiche der Zwangsvollstreckung bei den Gerichten und das Gerichtsvollzieherwesen insgesamt nicht kostendeckend. Das Gesetz leistet einen Beitrag zur Verbesserung des Kostendeckungsgrads in der Justiz. Über die Gebührentatbestände und die Höhe der einzelnen Gebühren haben sich die Länder verständigt, sodass ein einheitliches Kostenniveau besteht.

Dirk Wedel (FDP):

Der Deutsche Bundestag hat bereits am 18. Juni 2009 das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung verabschiedet. Künftig kann der Gerichtsvollzieher vom Schuldner eine Vermögensauskunft verlangen, ohne dass ein erfolgloser Versuch einer Sachpfändung vorangegangen ist. Der Gerichtsvollzieher ist insbesondere bei Verweigerung einer solchen Vermögensauskunft künftig befugt, Fremdauskünfte einzuholen. Gleichzeitig wird das Verfahren zur Abgabe der Vermögenserklärung und die Verwaltung der Informationen modernisiert. Die Aufstellung der Vermögensgegenstände des Schuldners, das Vermögensverzeichnis, soll zukünftig in jedem Bundesland von einem zentralen Vollstreckungsgericht landesweit elektronisch verwaltet werden. Künftig besteht damit in jedem Bundesland eine zentrale Auskunftsstelle.

Auch das Schuldnerverzeichnis bei den Amtsgerichten, in dem zahlungsunwillige bzw. zahlungsunfähige Schuldner dokumentiert werden, soll künftig durch ein zentrales Vollstreckungsgericht als landesweites Internet-Register geführt werden.

Mit dem Gesetz waren bzw. sind umfangreiche technische und organisatorische Änderungen bei den Gerichten der Länder verbunden. Die neuen Bestimmungen treten daher nunmehr erst am 1. Januar 2013 in Kraft.

Durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, die Schuldnerverzeichnisführungsverordnung, die Vermögensverzeichnisverordnung und die Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung, wurden die Grundlagen für die elektronische Führung und Beauskunftung von Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis und von Vermögensverzeichnissen neu geregelt. Im aktuellen Justizministerialblatt sind die neuen Datenübertragungsregeln abgedruckt, durch die die Voraussetzungen für eine sichere und elektronisch weiterverarbeitbare Datenkom-

munikation der zentralen Vollstreckungsgerichte festgelegt werden sollen.

So die schöne Theorie. Auf den Justizminister wartet nun der Praxistest, inwieweit für die praktische Umsetzung alles technisch bereitsteht, damit ab dem 01.01.2013 sichere elektronische Anfragen, Übermittlungen etc. im Sinne des Gesetzes erfolgen können. Das Justizportal des Bundes und der Länder gibt trotz Stand 03.12.2012 keine abschließende Übersicht zum aktuellen Umsetzungssachstand der Vorbereitungen. Mit der technischen Umsetzung ist demnach der Landesbetrieb IT.NRW als IT-Dienstleister beauftragt worden. Mich interessiert auch, inwieweit Schulungs- und Einführungskonzepte für die Betroffenen im Verlauf des Jahres 2012 stattgefunden haben. Gerade für die Einholung von Drittauskünften scheinen noch Verzögerungen absehbar, wie Gerichtsvollzieher und ein in das Justizportal eingestellter Leitfaden – Stand 04.12.2012 – es darstellen.

Und wie steht die Landesregierung zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs allgemein? Fest steht: Die rot-grüne Landesregierung hat im Bundesrat den von NRW mit erarbeiteten Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz weder als Mit Antragsteller noch bei der Abstimmung dazu unterstützt. Obwohl er das wesentliche Ziel verfolgt, durch ein Bündel von Maßnahmen den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung in der Justiz zu fördern und damit zugleich einen zeitgemäßen weiteren Schritt hin zu mehr Bürgernähe zu vollziehen. Die auf meine Kleine Anfrage dazu in Drs. 16/1413 dargelegten Gründe für das ablehnende Verhalten der Landesregierung sind wenig überzeugend. Da trauen sich andere Länder wesentlich mehr zu. NRW braucht Tempo auf dem Weg hin zum elektronischen Rechtsverkehr – das erwarten wir als FDP bei aller notwendigen Sorgfalt!

Der hier zu beratende Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1182 – sieht vor, die Gebühr für die Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken und die Mindestgebühr für die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis jeweils angemessen zu erhöhen und auf ein länder einheitliches Niveau anzupassen. Außerdem soll künftig auch für die Einsicht in das elektronische Schuldnerverzeichnis über die länderübergreifende Plattform „www.vollstreckungsportal.de“ eine länder einheitliche Gebühr erhoben werden. Deren Höhe ist zwar in den jeweiligen Landesjustizkostengesetzen zu regeln, die jedoch ebenso wie die Gebühren für den laufenden Abdruckbezug künftig für alle Länder zentral über das Vollstreckungsportal eingezogen und an die Länder ausgekehrt werden soll.

Wir werden als FDP dem Gesetzentwurf zustimmen. Die moderate Erhöhung der Gebühren in den Ziffern 2.1 und 2.2 erscheint gerechtfertigt. Dies gilt auch für die neue Gebühr in Nummer 2.3 für die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis in Höhe von bundesweit 4,50 € bei künftig unmittelbarer Auskunftserteilung. Für uns als FDP ist wichtig, dass für eine Selbstauskunft, ob eine Eintragung besteht oder nicht besteht, dem Bürger keine Kosten entstehen.

Dietmar Schulz (PIRATEN):

Das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung wird es ermöglichen, am Amtsgericht Hagen ein zentrales Vollstreckungsportal einzurichten. Dadurch werden es Gläubiger zukünftig einfacher haben, im Vollstreckungsverfahren festzustellen, ob Schuldner bereits im Vollstreckungsregister Eintragungen haben.

Auch wenn einige den aktuellen Entwurf hinsichtlich der leichten Gebührensteigerung kritisieren, muss festgestellt werden, dass das zentrale Schuldnerverzeichnis im Ergebnis Kosten für Gläubiger und Behörden senken wird.

Wo bisher kostenpflichtige Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet wurden, obwohl ein Schuldner bereits eine Eidesstattliche Versicherung abgegeben hat und dies dem Gläubiger nicht bekannt war, wird zukünftig vor der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen ein erleichterter Blick ins Register Gläubigern ermöglichen, zu prüfen, ob sich ein Verfahren lohnt bzw. erfolgreich sein könnte oder eine Abstandnahme geboten erscheint.

Der federführende Rechtsausschuss hat dem Gesetzentwurf Drucksache 16/1182 einstimmig zugestimmt. Auch meine Fraktion und ich begrüßen den vorliegenden Entwurf, sodass wir der Beschlussempfehlung zustimmen werden.

Thomas Kutschaty, Justizminister:

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung ist Ihnen bereits aus seiner ersten Lesung im Plenum am 7. November 2012 bekannt. Der Haushalts- und Finanzausschuss hat dem Gesetzentwurf am 6. Dezember 2012 einstimmig zugestimmt; ebenso einstimmig hat der Rechtsausschuss dem Gesetzentwurf am 7. Dezember 2012 zugestimmt.

Lassen Sie mich in aller Kürze nochmals Folgendes anmerken:

Am 1. Januar 2013 wird das (Bundes-)Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung in Kraft treten. Es enthält umfassende Änderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung. Unter anderem werden

auch die Möglichkeiten der modernen Informationstechnologie ausgeschöpft.

Ab dem 1. Januar 2013 wird es jedem, der für bestimmte gesetzlich vorgegebene Zwecke Angaben benötigt (etwa um sich über die Bonität eines möglichen künftigen Vertragspartners zu informieren), möglich sein, Einsicht in das in jedem Bundesland geführte elektronische Schuldnerverzeichnis zu nehmen.

Lassen Sie mich eins ausdrücklich bemerken:

Dies geschieht unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange der Bürgerinnen und Bürger.

Das elektronische Schuldnerverzeichnis wird als Internetregister ausgestaltet; die Daten der Länder werden bundesweit miteinander vernetzt. Für die elektronische Einsicht wird mit dem Gesetzentwurf eine Gebühr in Höhe von 4,50 € eingeführt.

Auch die bisher bereits bestehenden Gebührenregelungen sind an die neue Rechtslage anzupassen.

Dabei handelt es sich um die Gebühr für die Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis, die von bestimmten Institutionen und Personenkreisen, wie etwa von der Schufa oder von Wirtschaftsauskunfteien, bezogen werden. Erst nach einer Prüfung durch die Justizverwaltung und einer entsprechenden Bewilligung erhalten diese Institutionen regelmäßig Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis.

Für die Erteilung der Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis selbst werden dann ebenfalls Gebühren erhoben.

Die bisherigen Gebühren sind seit dem 1. Januar 1995 nicht mehr geändert worden und sollen nun an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden. Für die Bezieher von Auskünften, die in der Regel ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an den Informationen haben, steigen die Gebühren angesichts der Preisentwicklung seit dem Jahr 1995 in angemessenem Umfang.

Durch die neue Gebühr für die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis in Höhe von bundesweit 4,50 € entstehen zwar Mehrkosten für Bürgerinnen und Bürger und für interessierte Wirtschaftskreise. Jedoch stehen diesen Gebühren wegen der Unmittelbarkeit der Auskunftserteilung deutlich verbesserte Leistungen der Justiz gegenüber.

Für eine Selbstauskunft, ob eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis besteht oder nicht besteht, entstehen keine Kosten.

Die beabsichtigten Gebührenerhöhungen und insbesondere die neue Einsichtsgebühr in das elektronische Schuldnerverzeichnis werden zu Mehreinnahmen für das Land führen, deren Höhe davon abhängt, wie die neuen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Sie dürften sich in der Größenordnung von mehreren Millionen Euro jährlich bewegen.

Ich bitte Sie deshalb um Ihre Stimme für den Gesetzentwurf.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 12. Dezember 2012 folgendes Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Justiz
im Land Nordrhein-Westfalen**

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Im Justizgesetz Nordrhein-Westfalen wird die Anlage zu § 124 Absatz 2 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1 Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 882g der Zivilprozessordnung).“ 525 Euro

2. Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:

„2.2 Erteilung von Abdrucken (§§ 882b, 882g der Zivilprozessordnung) 0,50 Euro
je
Anmerkung: Eintragung,
Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken mindestens
werden die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale 17 Euro
nicht erhoben.“

3. Nach Nummer 2.2 wird folgende Nummer 2.3 eingefügt:

„2.3 Einsicht in das Schuldnerverzeichnis (§ 882f der Zivilprozessordnung) je übermitteltem Datensatz 4,50 Euro

Anmerkung:

Die Gebühr entsteht auch, wenn die Information übermittelt wird, dass für den Schuldner kein Eintrag verzeichnet ist (Negativauskunft). Die Gebühr entsteht nicht im Fall einer Selbstauskunft.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Auf die Bewilligung des laufenden Bezugs und die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 915 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung, das gemäß § 39 Nummer 5 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung fortgeführt wird, bleibt die Anlage zu § 124 Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung weiterhin anwendbar.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2012

Carina Gödecke
Präsidentin



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 2012

Nummer 40
Letzte Nummer

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203011 20320	18. 12. 2012	Gesetz zur Änderung der Befristungen besoldungsrechtlicher Gesetze im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums	670
20302	19. 12. 2012	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein- Westfalen	680
205	18. 12. 2012	Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen	670
215	18. 12. 2012	Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW	670
2124	18. 12. 2012	Verordnung zur Änderung der Altenpflegeausgleichsverordnung	671
221	18. 12. 2012	Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes	672
224	18. 12. 2012	Zweite Verordnung zur Änderung der Denkmallisten-Verordnung	680
300	18. 12. 2012	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen	672
40	18. 12. 2012	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rentengüter	673
7102	18. 12. 2012	Gesetz zur Förderung des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen (Mittelstandsförderungsgesetz) ...	673
77	13. 12. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe	676
822	5. 12. 2012	7. Nachtrag zur Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	681
93	18. 12. 2012	Verordnung zur Festlegung der Pauschalen nach § 11 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNV-Pauschalen-Verordnung – ÖPNVP-VO)	677
	19. 12. 2012	5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold (Teilabschnitt (TA) Paderborn – Höxter) im Gebiet der Städte Beverungen und Höxter	681

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore K r a f t

(L. S.)

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Barbara S t e f f e n s

– GV. NRW. 2012 S. 671

221

**Gesetz
zur Änderung des Hochschulgesetzes
und des Kunsthochschulgesetzes**

Vom 18. Dezember 2012

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes**

Artikel 1

Änderungen des Hochschulgesetzes

Dem § 48 Absatz 1 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), wird folgender Satz angefügt:

„Minderjährige erlangen mit der Einschreibung die Befugnis, im Rahmen ihres Studiums alle verwaltungsrechtlichen Handlungen vorzunehmen; dies gilt auch für die Nutzung von Medien und Angeboten der Hochschule nach § 3.“

Artikel 2

Änderungen des Kunsthochschulgesetzes

Dem § 40 Absatz 1 Kunsthochschulgesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), wird folgender Satz angefügt:

„Minderjährige erlangen mit der Einschreibung die Befugnis, im Rahmen ihres Studiums alle verwaltungsrechtlichen Handlungen vorzunehmen; dies gilt auch für die Nutzung von Medien und Angeboten der Hochschule nach § 3.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore K r a f t

(L. S.)

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung

Sylvia L ö h r m a n n

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Svenja S c h u l z e

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport

Ute S c h ä f e r

– GV. NRW. 2012 S. 672

300

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Justiz
im Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 18. Dezember 2012

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Justiz
im Land Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Im Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), wird die Anlage zu § 124 Absatz 2 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1 Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 882 g der Zivilprozessordnung)“ 525 Euro

2. Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:

„2.2 Erteilung von Abdrucken (§§ 882 b, 882 g der Zivilprozessordnung) je Eintragung, Anmerkung: mindestens 17 Euro Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale nicht erhoben.“

3. Nach Nummer 2.2 wird folgende Nummer 2.3 angefügt:

„2.3 Einsicht in das Schuldnerverzeichnis (§ 882 f der Zivilprozessordnung) je übermitteltem Datensatz 4,50 Euro

Anmerkung:

Die Gebühr entsteht auch, wenn die Information übermittelt wird, dass für den Schuldner kein Eintrag verzeichnet ist (Negativauskunft). Die Gebühr entsteht nicht im Fall einer Selbstauskunft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Auf die Bewilligung des laufenden Bezugs und die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 915 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung, das gemäß § 39 Nummer 5 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung fortgeführt wird, bleibt die Anlage zu § 124 Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung weiterhin anwendbar.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

(L. S.)

Der Finanzminister
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
Garrelt Duin

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

Der Justizminister
Thomas Kutschaty

– GV. NRW. 2012 S. 672

40

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über Rentengüter
Vom 18. Dezember 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über Rentengüter**

Artikel 1

In § 6 des Gesetzes über Rentengüter vom 27. Juni 1890 (PrGS. S. 209, PrGS. NRW. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 379), wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2012 in Kraft.
Düsseldorf, den 18. Dezember 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

(L. S.)

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

Der Justizminister
Thomas Kutschaty

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes Remmel

– GV. NRW. 2012 S. 673

7102

**Gesetz
zur Förderung des Mittelstandes
in Nordrhein-Westfalen
(Mittelstandsförderungsgesetz)
Vom 18. Dezember 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Förderung des Mittelstandes in
Nordrhein-Westfalen (Mittelstandsförderungsgesetz)**

**Teil 1
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Grundsätze**

(1) Selbstständigkeit und Unternehmertum in der mittelständischen Wirtschaft des Landes sind zentrale Garantien für Wohlstand, Wachstum und Beschäftigung. Mittelständische Unternehmen und die Freien Berufe sowie die dort Beschäftigten leisten einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes.

(2) Deshalb ist die Förderung und Stärkung des Mittelstandes und der Freien Berufe im fairen Leistungswettbewerb Aufgabe der Landespolitik (Artikel 28 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen). Sie orientiert sich dabei an den Grundsätzen der Sozialen Marktwirtschaft, um Wettbewerbsfähigkeit und Leistungskraft des Mittelstandes zu sichern. Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz sind ebenfalls wesentliche Grundsätze bei der Förderung des Mittelstandes. Dabei gilt es, die Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen einerseits und Großunternehmen andererseits ausgewogen zu berücksichtigen.

(3) Für die gedeihliche Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen ist eine Wirtschaftspolitik, die einen auf Langfristigkeit angelegten, verlässlichen und nachhaltigen ordnungspolitischen Rahmen schafft, von grundlegender Bedeutung.

Dazu gehören insbesondere

1. der Abbau und die Verhinderung von Marktzutrittschranken sowie die Bekämpfung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung und überlegener Marktmacht, um die Erfolgchancen mittelständischer Unternehmen im Leistungswettbewerb zu gewährleisten sowie
2. die Stärkung der Haftung im unternehmerischen Entscheidungskalkül; Entscheidungsträger müssen auch die Folgen ihre Entscheidung verantworten.

**§ 2
Ziele**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die Vielfalt und Leistungskraft der mittelständischen Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen zu erhalten und zu stärken, deren Entfaltungsmöglichkeiten in der Sozialen Marktwirtschaft zu sichern, zu fairem Wettbewerb beizutragen und die Fähigkeit des Mittelstandes zur Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu steigern.

(2) Dies soll insbesondere erreicht werden durch

1. die Weiterentwicklung mittelstandsfreundlicher Rahmenbedingungen in Gesetzgebung und Verwaltung des Landes,
2. das Bemühen um freiwillige mittelstandsorientierte Selbstverpflichtungen der Kommunen im Lande,
3. weiteren Bürokratieabbau vor allem durch die Nutzung elektronischer Verfahren sowie weiterer Rechtsvereinfachung für den Mittelstand und die Freien Berufe,
4. Einflussnahme auf mittelstandsrelevante Vorhaben des Bundes und der EU im Rahmen der geltenden Gesetze,